Handel und Gewerbe in Polen

Erscheint jeden Monat einmal.
Bezugs-Preis:
1,00 zł. monatlich, für das Ausland
2,00 Rm. vierteljährlich.

Anzeigen-Annahme KOSMOS, Sp. z o. o.
Poznań, ulica Zwierzyniecka 6.
Fernruf: 6105, 6275.
Anzeigen-Preis: Laut Tarif.
Bei Wiederholungen entspr. Rabatt.
Annahmeschluß: am 25. jeden Monats, mittags 12 Uhr.

Nachrichtenblatt des Verbandes für Handel und Gewerbe, e. V.
Poznań, ulica Zwierzyniecka 8, I. Stock. Fernruf No. 69-77

7. Jahrgang | Poznań, den 1. Mai 1932 | Nr. 5

Nr. 5

Inhalt:

Handel und Gewerbe in Polen

Erscheint jeden Monat einmal.
Bezugs-Preis:
1.00 zł. monatlich, für das Ausland
2.00 Rm. vierteljährlich.

Anzeigen-Annahme KOSMOS, Sp. z o. o.
Poznań, ulica Zwierzyniecka 6.
Fernruf: 6105, 6275.
Anzeigen-Preis: Laut Tarif.
Bei Wiederholungen entspr. Rabatt.
Annahmeschluß: am 25. jeden Monats, mittags 12 Uhr.

Nachrichtenblatt des Verbandes für Handel und Gewerbe, e. V.
Poznań, ulica Zwierzyniecka 8, I. Stock Fernruf No. 69-77

7. Jahrgang | Poznań, den 1. Mai 1932 | Nr. 5

An unsere Mitglieder!

Am Freitag, dem 6. Mai d. Js., nachm. 4 Uhr findet die sechste

Verbandstagung
(Mitgliederversammlung)

unseres Verbandes in den Raumen der **Grabenloge, Poznań, ulica Grobla 25,** statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung durch den Herrn Verbandsvorsitzenden.
2. Geschäftsbericht.
3. Vortrag: „Die Wirtschaftslage".
4. Lichtbildervortrag des Herrn Dr. ing. Hotz vom Dt. Handwerks-Institut, Hannover: „Handwerk und Normung".

Am selben Tage findet **vormittag 11 Uhr** in den gleichen Räumen die satzungsgemässe

17. Beiratssitzung statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung durch den Herrn Verbandsvorsitzenden.
2. Geschäftsbericht.
3. Rechnungslegung fur Verband und Sterbekasse.
4. Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsstelle.
5. Beitragsfragen.
6. Branchenverzeichnis.
7. Verschiedenes.

Wir laden alle Mitglieder zur Teilnahme an beiden Veranstaltungen ein und weisen noch besonders darauf hin, dass Gäste herzlich willkommen sind. Stimmberechtigt in der Beiratssitzung sind jedoch nur die Herren Beiratsmitglieder.

Wir hoffen, eine recht stattliche Anzahl unserer Mitglieder an diesem Tage begrüssen zu können.

Verband für Handel und Gewerbe e. V. Posen.
i. A.: **Dr. Loll.**

Der Schein trügt nicht immer.

Die Klagen darüber, daß unsere kaufmännischen Lehrlinge keine genügende Ausbildung erhalten, daß die Kenntnisse unserer Büroangestellten einseitig und lückenhaft sind, wollen nicht verstummen. Solange es Firmen gibt, die den Lehrling nur als billige Arbeitskraft betrachten und den deutschen Angestellten keine Möglichkeit gegeben ist, seine Kenntnisse auf Fachschulen oder in fachschulähnlichen Kursen zu erweitern und zu vertiefen, werden sich diese Verhältnisse auch nicht ändern. Wir wollen uns dabei aber nicht verhehlen, daß ein großer Teil unserer kaufmännischen Jugend weder die Absicht noch den Willen hat, gebotene Fortbildungsmöglichkeiten zu benutzen. Aber es ist unsere Pflicht, uns um jene zu kümmern, die ernst und zielbewußt an ihrer Ausbildung arbeiten und berufen sind, einst Träger und Führer unseres Volkstumes zu sein. Die Errichtung von Fachschulen und Kursen stößt bei uns auf die bekannten Schwierigkeiten. Da ist nun aus der Not der Zeit heraus in Deutschland eine Einrichtung erstanden — kaum zwei Jahre alt — aber von einem überraschenden Erfolg gekrönt. Es ist die Errichtung von **„Scheinfirmen"**.

Zur Zeit bestehen in Deutschland allein weit über 1000 Scheinfirmen, und zwar Banken, Auskunftsbüros, Spediteure, Scheinbahnämter, Scheinzollämter, Scheinamtsgerichte, Scheinrechtsanwälte, Scheinfirmen jeglicher Branche. Auch im Ausland haben sich schon eine große Anzahl solcher Scheinfirmen gebildet, die untereinander und mit dem deutschen Scheinfirmen-Ring in Geschäftsbeziehungen stehen. Diese umfassende Organisation gestattet dem Lehrling und jungen Angestellten, einen Geschäftsvorfall von Beginn bis zu Ende selbständig zu durchdenken und auszuführen, und darin liegt der große Wert dieser Einrichtung. Besuchen wir daher einmal eine solche Scheinfirma.

Mein Freund erbot sich, mir eine solche einmal richtig zu zeigen. Abends um 7 Uhr begann ihre Geschäftszeit. Das war mir natürlich schon sehr verdächtig, denn abends um 7 Uhr fängt keine anständige Firma mit ihrer Arbeit an.

Wissen Sie, was ich fand? Lauter junge Leute! Das Büro war in einem Jugendheim, doch schon vor der Tür hörte man das Geklapper der Schreibmaschine. Der Chef und der Prokurist konnten kaum 25 Jahre alt sein. Aber das muß ich sagen, Eifer konnte man da sehen. So etwa 15 Jungen und Mädel sahen kaum auf, als wir ins Zimmer traten. Die Arbeitsdisziplin war musterhaft. Aber nicht nur Disziplin war da, sondern glühende Arbeitslust, die man spürte. Mir war die Sache noch äußerst rätselhaft.

Jetzt rief der Chef das ganze Personal an und erklärte ihm, daß der Firma ein neuer Artikel zum Verkauf angeboten sei, und alle sollten einmal ihre Meinung darüber sagen, ob die Firma die Sache aufnehmen solle. Aha, denke ich, das ist eine ganz eigenartige Firma, da hat jeder mitzureden. Es hub dann auch eine ernsthafte Erörterung an, ob der angebotene Artikel wohl Kundschaft finden würde und sein Absatz sich verlohne. Mußte aber auf diese Art und Weise die teure Arbeitskraft der Angestellten nicht geradezu vergeudet werden?

Der Chef lächelte, als ich ihm das sagte. „Meine Angestellten arbeiten alle umsonst." Was? — Sie können sich denken, wie erstaunt ich war. Die Uneigennützigkeit der Angestellten in allen Ehren, aber an so etwas kann ich doch nicht glauben.

Nun endlich wurde ich aufgeklärt. Diese Scheinfirmen handeln nicht mit richtigen Waren, sie verkaufen nicht gegen richtiges Geld. Ware und Geld bestehen nur in der Einbildung. Für die Waren werden ordnungsgemäß Frachtbriefe, Zollerklärungen usw. ausgestellt, für die Rechnungsbeträge Postscheküberweisungen ausgeschrieben oder gar Wechsel, aber Ware und Geld selbst gibt es nicht. Wozu aber dann der ganze Schein? Ja, wissen Sie, das alles dient der berufstätigen Jugend nur, um sich weiter fortzubilden, um sich zu üben, um sich an selbständiges Überlegen und Handeln zu gewöhnen, um den Überblick über einen ganzen Geschäftsbetrieb zu erlangen und auch solche Arbeiten auszuführen, an die der junge Mann oder das junge Mädchen im Geschäft nicht herankommen. Es ist wie ein Spiel, und es macht Freude wie ein Spiel, aber es ist eine sehr ernsthafte Sache dabei, und wenn Sie, wie ich, die jungen Menschen in ihrem Eifer gesehen hätten, dann würden Sie sagen, warum hat man nicht schon früher den trockenen Handelsschulenunterricht durch diese lebendige, ausschließlich für die Praxis geschaffene Einrichtung angewandt.

Und diese Scheinfirmen machen nun untereinander Geschäfte. Es geht nicht immer glatt dabei. Die Güte der Ware wird bemängelt und Nachlaß am Preise verlangt. Eine Firma hat Zahlungsschwierigkeiten, Wechsel gehen zu Protest. Zwei Firmen können sich nicht einig werden und verklagen sich. Bei einem anderen Geschäft stockt der Absatz, und Erfolg versprechende Werbemaßnahmen müssen getroffen werden. Haben Sie eine Ahnung, was so eine Scheinfirma für Sorgen hat! Aber mächtigen Spaß macht's natürlich, und immer mehr junge Leute wollen mitmachen bei dieser verlockenden Fortbildung für ihren Beruf. — So sprach der junge Chef der Firma „Zimt & Zucker, Kolonialwarengroßhandlung". Ich bedankte mich und wurde sehr nachdenklich.

Ist diese Einrichtung zur Fortbildung unserer Jugend für unsere Verhältnisse nicht wie geschaffen? Der Verband Deutscher Angestellter in Polen hat deshalb in Verbindung mit dem Verband für Handel und Gewerbe beschlossen, zunächst in Posen zwei solcher Scheinfirmen zu errichten, und sucht, wie aus anderer Stelle in unserem heutigen Blatte hervorgeht, Angestellte für beide Firmen. Von der Zahl der sich Meldenden wird es abhängen, ob noch weitere Firmen errichtet werden können. Da die Eröffnung und Führung einer Scheinfirma mit den geringsten Kosten verbunden ist, ist eine solche Einrichtung auch in jeder kleinen Stadt möglich. Der Verband Deutscher Angestellter ist bereit, jederzeit Auskunft über die praktische Handhabung eines solchen Betriebes zu geben, und würde es mit Freude begrüßen, wenn sich in der Provinz recht zahlreiche Scheinfirmen aufmachen würden. Der Verband für Handel und Gewerbe wird diese Bestrebungen in vollstem Maße unterstützen und bittet die Ortsgruppen, entsprechende Anfragen an das Verbandsbüro zu richten. ur.

Staatliche und soziale Stellenvermittlung.

(Meldepflicht und freies Wahlrecht.)

Mit der wachsenden Spezialisierung und Ausweitung der Wirtschaft ist die Frage der Stellenvermittlung mehr und mehr ein Aufgabengebiet von weittragendster wirtschaftlicher und sozialer Bedeutung geworden. Allerdings hat sich gegenüber der Vorkriegszeit eine sehr wesentliche, Veranderung vollzogen. Damals galt es in erster Linie, für die Arbeitgeber zahlenmaßig den Bedarf an Facharbeitskraften zu sichern, um etwaige Lieferfristen einzuhalten. Bei dem starken Arbeitsbedarf war es eigentlich immer schwierig, auf die Dauer brauchbare Krafte zu bekommen, und der Streit mit Gesellen war an der Tagesordnung.

So entstanden die ersten von den Arbeitgebern organisierten Stellenvermittlungen. Andererseits hatten auch die Arbeitnehmerverbande Interesse daran, in der Vermittlung Tarifunterbietungen zu verhindern, so daß hier ebenfalls eigene Verbandsvermittlungen entstanden.

Die Qualitatsfrage war wohl immer wichtig, verschwand aber hinter diesen Sorgen.

Diesen wirtschaftlichen Bedarf nutzten schließlich gewerbsmaßige Vermittler aller Art aus, bei denen dann allerdings die Qualitatsfrage meist die entscheidende Rolle spielte.

Die soziale Entwicklung der letzten Vorkriegsjahre rief den Staat auf den Plan, der versuchte, an Stelle der von den Interessentenverbanden getriebenen Stellenvermittlung eine soziale paritatische Vermittlung zu setzen. Gleichzeitig begann der Kampf gegen die gewerbsmaßige Vermittlung, die als Menschenhandel angesehen wurde. Die entscheidendste Veranderung aber brachte das Kriegsende, die Demobilmachung und die von da ab nicht mehr behobene Arbeitslosigkeit.

In Verbindung mit der sozialen Fursorge und der Arbeitslosenversicherung wurde der Staat mehr und mehr dazu getrieben, die Frage der Stellenvermittlung ganz in die eigenen Hände zu nehmen. In Polen wie im Reich wurde die gewerbsmaßige Vermittlung verboten und aufgehoben. Dagegen hat man die soziale Vermittlung, die bedingungsgemaß vom Arbeitnehmer keinerlei Vergütung nehmen darf, unter Aufsicht des Staates bestehen lassen, da sie als Nachfolgerin der gewerbsmaßigen Vermittlung allein fahig war, wirtschaftlich qualitative Ansprüche individuell zu befriedigen, denen die staatlichen Arbeitsamter mit ihrem Massenbetriebe und ihren vorwiegenden Versicherungs- und Wohlfahrtsinteressen nicht gerecht werden können.

Umgekehrt ist aber das Interesse des Arbeitgebers, ganz anders als in der Vorkriegszeit, nicht mehr auf Masse eingestellt (Fachkrafte überhaupt bekommt er in jeder Zahl), sondern auf höchste Qualitat, die allein seinen Betrieb rentabel erhalten kann. Gelegentliche Teiluntersuchungen, die das Deutsche Handwerks-Institut und andere Stellen durchführten, haben ergeben, daß zwischen außerlich nicht unterscheidbaren Arbeitnehmern Leistungsunterschiede bis zu 150% bestehen. Schon eine verfehlte Probezeit bedeutet also einen ungeheuren Kraftverlust, ganz unabhangig von den menschlichen und rechtlichen Schwierigkeiten, die jede Entlassung heute macht.

Die heutige Regelung der Arbeitsvermittlung beruht im wesentlichen auf der Gesetzgebung des Jahres 1924 und steht im Zusammenhang mit der Arbeitslosenversicherung. Sie unterscheidet soziale Stellenvermittlung, deren Wirkungsfeld durch Gesetz (Dz. Ust. 58/24, Pos. 585) vom 10. 6. 1924 genau abgegrenzt wurde, und die staatliche Vermittlung, derer Rechte im Zusammenhang mit der Arbeitslosenversicherung das Gesetz vom 31. 12. 1924, Dz. Ust. 2/25, Pos. 23, für ganz Polen gegenüber den Arbeitgebern abgrenzte.

Danach besteht heute für den Arbeitgeber nach wie vor volle Wahlfreiheit. Er kann sich also seine Arbeitnehmer sowohl durch die staatlichen Arbeitsamter, wie durch eine soziale Vermittlungsstelle, wie auch auf anderem Wege beschaffen. Ebenso hat der Arbeitnehmer volle Freizügigkeit. Die einzige Pflicht des Arbeitgebers gegenüber den Arbeitsamtern ist die termingemaße Meldung jeder offenen Arbeitsstelle und die Meldung über die vollzogene Einstellung des Arbeitnehmers. Beide Meldungen müssen innerhalb von drei Tagen durchgeführt werden.

Die Meldung der freien Stelle muß enthalten: Name des Arbeitgebers, Beruf und Anzahl der benötigten Arbeitskrafte, besondere Qualifikation, Arbeitsbedingungen, Tag des Freiwerdens der Arbeitsstelle, voraussichtliche Dauer des Arbeitsverhaltnisses.

Die Meldung kann mündlich, fernmündlich oder schriftlich bei dem zustandigen Arbeitsamt, bzw. dessen nachster Meldestelle erfolgen.

Die Meldung der Besetzung hat zu enthalten: Name, Vorname, Beruf, Wohnort und Arbeitsantritt des angestellten Arbeitnehmers.

Bei Nichterfüllung dieser Meldepflicht kann eine Geldstrafe bis zu 100 zł verhangt werden, außerdem kann der Arbeitgeber verantwortlich gemacht werden, falls der Arbeitnehmer unberechtigt Unterstützungsbezüge über den Tag seiner Einstellung hinaus erhalten hat.

Diese Meldepflicht ist aber beschrankt auf die Betriebe, die der Arbeitslosenversicherung unterliegen, im wesentlichen also nur auf die gewerblichen Betriebe, die mehr als 5 erwachsene physische Arbeitnehmer beschaftigen.

Merkwürdigerweise wird neuerdings in einem Rundschreiben vom Arbeitsamt Posen und, wie wir hören, auch von anderen Arbeitsamtern der Versuch gemacht, unter Berufung auf ein alteres Gesetz diese Meldepflicht für alle Betriebe durchzudrücken und gleichzeitig, ohne

daß sich im Gesetz dafür eine Grundlage findet, eine Monopolstellung zu beanspruchen. Dazu muß bemerkt werden, daß nach Auffassung des Justizministeriums die von den Arbeitsamtern angezogene Verordnung vom 15. 2. 1923 durch das Gesetz vom 31. 12. 1924 vollinhaltlich ersetzt ist und damit seine Rechtskraft verloren hat, auch wenn man vergessen hat, sie besonders aufzuheben.

Die in dem Rundschreiben angeführte Strafsumme von zł 3 000.— entbehrt auch nach diesem Gesetz der Grundlage, da dort als Höchststrafe 3 000,— Mark polnisch vorgesehen sind, die, da sie nirgends aufgewertet sind, nicht errechenbaren Bruchteilen eines Groschens als Wert entsprechen.

Ebenso hat keine gesetzliche Grundlage der Versuch einiger lokaler Behörden (Magistrate und anderer Wohlfahrtsstellen), die Einstellung nur örtlicher Arbeitnehmer zu verlangen. Der Grundsatz der freien Wahl des Arbeitnehmers bleibt ein Recht, das durch keinen dieser Versuche beschrankt werden darf. Das ist um so wichtiger, als heute für den Arbeitgeber unserer Organisationen es nicht nur auf zuverlassige Facharbeitskrafte ankommt, sondern auch auf die Gewißheit, daß mit dem Arbeitnehmer die menschliche Zusammenarbeit so gesichert ist, daß die Arbeit auch innerhalb der Notzeit des Arbeitgebers und Arbeitnehmers ohne Reibereien durchgeführt werden kann.

Soziale Arbeitsvermittlung in diesem Sinne treiben für die Arbeitgeber unserer Verbande für

gewerbliches Personal aller Art, einschl. landwirtschaftliches Nebengewerbe, Gutssekretare, Gutshandwerker usw.

Berufshilfe, T. z., Poznań, ul. Zwierzyniecka 8, Fernruf: 6977, Sprechstunde: 10—12 Uhr.

landwirtschaftliches Personal, Beamte, Forster, Wirtschafter usw.

für Pommerellen: **Landbund Weichselgau, E. V.** Tczew, Kopernika Nr. 1, Fernruf Nr. 65 und 67.

Für Posen: **Verband der Güterbeamten für Polen, E. V.,** Poznań, ul. Piekary 16/17, Fernruf: 14-60, 56-65, 56-66.

hauswirtschaftliches Personal, Erziehung, Krankenpflege usw.

Hilfsverein Deutscher Frauen, Poznań, Wały Leszczyńskiego 3, Sprechstunde: 3—6 Uhr.

Grundsatz all dieser Vermittlungen ist, daß über jeden Arbeitnehmer sorgfaltigste Erkundigungen eingezogen werden und nur solche Arbeitnehmer empfohlen werden, von denen die Stellenvermittlung die Uberzeugung der Eignung für den zu besetzenden Arbeitsplatz gewonnen hat.

Wo also Arbeitgeber auf zuverlassige Auskünfte und menschliche und berufliche Qualitat ihrer Arbeitskrafte Gewicht legen, ist ihnen dringend zu empfehlen, den Bedarf nicht nur im Sinne der gesetzlichen Meldepflicht den Arbeitsamtern anzuzeigen, sondern auch mindestens gleichzeitig sich an eine der obengenannten Vermittlungen zu wenden. Bu.

Das neue Gerichtskosten-Gesetz.

Das neue Gerichtskostengesetz, das mit dem 1. April dieses Jahres in Kraft getreten ist, bedeutet zunachst eine wesentliche Ermaßigung der Gerichtsgebühren, eine Maßregel, die, nachdem die Anwalts- und Notariatsgebühren bereits im Jahre 1927 herabgesetzt worden sind, seit langem fällig war. Das neue Gesetz bringt ferner gegenüber dem bisherigen Zustand verschiedene grundsatzliche Veranderungen, die zur Vermeidung von Rechtsnachteilen von dem rechtsuchenden Publikum genau beachtet werden müssen.

Die Gerichtsgebühren werden entgegen der bisherigen Praxis im voraus erhoben, und zwar in der Weise, daß bei Einreichung des Zahlungsbefehls, der Klage, des Einspruchs gegen ein Versaumnisurteil die Gebühr zu entrichten ist, und zwar wenn sie 100 zł nicht übersteigt, in Gerichtsmarken, sonst in bar. Sind keine Gerichtsmarken erhaltlich, kann immer in bar gezahlt werden. Die Hohe der Gebühr ist nach dem Wert des eingereichten Antrags abgestuft und kann hier nicht erschöpfend für alle Falle angegeben werden; es konnen hier nur einige der wichtigsten Falle angegeben werden, die für das Publikum, das sich bei den Burggerichten selbst vertritt, in Frage kommen.

Für die Klage wird die volle Gebühr erhoben. Diese betragt 3% des Wertes des Streitgegenstandes, wobei jede angefangenen 100 zł voll gerechnet werden Groschenbetrage werden durch 10 teilbar nach oben abgerundet. Die Mindestgebühr betragt außerdem beim Burggericht 2 zł. Außer dieser Gebühr sind als Kanzleigebühr 10% der Gebühr (jedoch nicht weniger als 1 zł und nicht mehr als 50 zł) zu entrichten Eine Klage auf Zahlung von 250 zł ist also z. B. mit 9 zł + 1 zł (Mindestsatz) — 10 zł Gerichtsmarken zu versehen. Beim Einspruch gegen ein Versaumnisurteil ist die Halfte der Gebühr zu entrichten. Im obigen Falle also z. B. 4,50 + 1 = 5,50 zł.

Für den Antrag auf Erlaß eines Zahlungsbefehls ist $^1/_5$ der vollen Gebühr zu zahlen, für obigen Fall z. B. 2 zł (Mindestsatz) + 1 zł = 3 zł. Der Widerspruch gegen den Zahlungsbefehl ist vollstandig gebührenfrei. Enthalt jedoch die Widerspruchsschrift gleichzeitig Ausfuhrungen zur Sache, so ist eine Gebühr von 50 Groschen zu entrichten.

Für den Antrag auf Erlaß des Vollstreckungsbefehls ist $^1/_5$ der vollen Gebühr zu zahlen, für den Einspruch gegen den Vollstreckungsbefehl ½ der Gebühr (nebst entsprechender Kanzleigebühr). Außerdem ist jeder Antrag, der nicht einer besonderen Gebühr unterliegt, beim Burggericht mit 50 Groschen zu verstempeln. Jede Anlage kostet ebenfalls 50 Groschen Stempel. Eine Ausnahme macht, wie schon erwahnt, der Widerspruch gegen den Zahlungsbefehl; stempelfrei sind ferner die für Zustellung an die Gegenpartei bestimmten Abschriften.

Für gerichtliche Zustellungen wird eine besondere Gebühr in Hohe von 80 Groschen für jede Zustellung erhoben, die in besonderen „Zustellungsmarken" zu entrichten ist. Zur Vermeidung von Verzogerungen muß jede Partei, in deren Interesse eine Zustellung erfolgen soll, die dafür notwendige Gebühr gleich entrichten. Bei Einreichung einer Klage oder des Antrags auf Erlaß eines Zahlungsbefehls waren also neben den Gerichtsmarken soviel Zustellungsmarken auf den Antrag zu kleben, wie Zustellungen notwendig sind, also z. B. im Falle der Klage, da die Zustellung der Terminsnachricht an Klager und Beklagten erfolgen muß, zwei Marken Sind mehrere Kläger oder Beklagte vorhanden, natürlich entsprechend mehr.

Die Marken dürfen nicht entwertet werden. Wenn eine Partei die notwendige Gebühr nicht gleich im voraus entrichtet, hat sie zunachst — außer einer Verzogerung — keinen Rechtsnachteil. Die Partei wird vom Gericht aufgefordert, die Gebühr binnen einer Woche, gerechnet von der Zustellung der Aufforderung, zu zahlen Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Gebühr vor Ablauf der Frist auf der Post oder auf das PKO-Konto des Gerichts eingezahlt wird.

Erfolgt die Einzahlung nicht fristgemaß, so hat dies die Folge, daß das betreffende Schriftstück zurückgereicht wird. Handelt es sich dabei um ein fristgemaß einzulegendes Rechtsmittel, z.B. den Einspruch gegen ein Versäumnisurteil, so bedeutet das gleichzeitig den Verlust des Rechtsmittels. Ebenso kann bei einer Klage oder einem Zahlungsbefehl, der zur Unterbrechung der Verjahrung kurz vor Ablauf der Verjahrungsfrist eingereicht wird, die Zurücksendung den Eintritt der Verjahrung herbeiführen.

Im ganzen genommen wird die Neuordnung der Gebuhren, sobald einmal die notwendige Umstellung erfolgt ist, eine Erleichterung für die Rechtsuchenden bedeuten. Abgesehen von der bereits eingangs erwahnten erheblichen Senkung der Gebuhren, liegt die Erleichterung vor allem darin, daß die Hohe der für ein Verfahren insgesamt zu entrichtenden Gebuhren sich jetzt von vornherein leicht übersehen laßt, da außer der im voraus zu entrichtenden Gebühr bzw. des entsprechenden Teils derselben keine weiteren Gebuhren berechnet werden, mit Ausnahme der tatsachlichen Auslagen des Gerichts für Zeugen und Sachverstandige usw. Durch die neue Ordnung der Gerichtskosten unberührt bleibt selbstverstandlich die Vorschrift der Zivilprozeßordnung, daß die unterliegende Partei dem Gegner die Kosten, also auch die gezahlten Gerichtskosten zurückzuerstatten hat.

Eine Erschwerung gegenüber dem bisherigen Zustand ist natürlich die Notwendigkeit, die Kosten im voraus zu begleichen. Diese Maßnahmen dürften auf fiskalische Rücksichten zurückzuführen sein. Deutschland hat im übrigen seit Jahren eine ahnliche Form der Gerichtskostenerhebung. Es dürfte auch wohl richtig sein, daß — wie zur Begründung des Gesetzes angegeben wird — die Entlastung der Gerichtssekretariate von der mit der Kosteneintreibung verknüpften erheblichen Arbeit zur Beschleunigung der gerichtlichen Tatigkeit beitragen wird.

Steuererleichterungen auch für Handel und Gewerbe.

Mit dem 7. April dieses Jahres ist ein Gesetz in Kraft getreten, das den Finanzminister ermachtigt, durch Verordnungen Erleichterungen bei der Zahlung rückstandiger Steuern zu schaffen.

Auf Grund dieses Gesetzes ware der Finanzminister berechtigt, durch entsprechende Verfügungen gewisse Steuerrückstande (Grund- und Gebaudesteuer, Umsatz-, Einkommen-, Vermögenssteuer usw.) zu stunden, in Raten zu zerlegen, sie teilweise oder auch ganz niederzuschlagen.

Bisher fanden diese Erleichterungen – leider aber nicht in vollem Umfange — durch Verordnungen des Finanzministers Anwendung auf die Landwirtschaft und durch die Verfügung vom 9. April auch auf Handel und Gewerbe, die schließlich am schwersten unter dem Druck dieser rückstandigen Steuerlasten zu leiden haben.

Die neue Verordnung bringt

Ermaßigungen bei der Bezahlung rückstandiger Umsatzsteuern,

wobei die Bestimmungen auch für Rückstande der Patentsteuer gelten.

Hiernach betragen die Nachlasse für Rückstande, die **vor dem 1. April 1931 entstanden** sind, für freiwillige Zahlungen:

bis zum 31. Mai d. Js. 50% des eingezahlten Betrages,
bis zum 31. Juli d. Js. 35% des eingezahlten Betrages,
bis zum 31. August d. Js. 25% des eingezahlten Betrages.

Von diesen gezahlten Betragen werden keine Stundungs- oder Verzugszinsen erhoben. Die Ermaßigungen werden aber nur denjenigen Steuerzahlern gewahrt, die **alle Rückstande der Gewerbesteuer, entstanden nach dem 31. Marz 1931 bezahlt haben.**

Ferner wird die **zwangsweise Beitreibung der vor dem 1. April 1931 fallig gewesenen Umsatzsteuern aufgehalten,** unter der Bedingung, daß der Steuerzahler

1. bis zum 31. August 1932 samtliche rückstandigen Umsatzsteuern, die in der Zeit vom 1. April 1931 bis 31. Marz 1932 fallig waren, und samtliche laufenden Umsatzsteuern, die in der Zeit vom 1 April 1932 bis zum 31. August 1932 fallig werden, bezahlt;
2. samtliche laufende Umsatzsteuern, die nach dem 31. August d. Js. fallig werden, im vorgeschriebenen Termin bezahlt;
3. bei Entrichtung von Umsatzsteuern, die nach dem 31. August d. Js. fallig werden, ein Drittel des Betrages zur Abzahlung der vor dem 1. April 1931 fallig gewesenen Steuerrückstande gleichzeitig einzahlt. Hierbei werden Verzugszinsen der vor dem 1. April 1931 fallig gewesenen Steuerrückstande für die Zeit vom Falligkeitstage bis zum 31. Marz 1931 in Höhe von 6% jahrlich, und für die Zeit vom 1. April 1931 bis zum Tage der Bezahlung der Steuerschuld in Höhe von 12% jährlich berechnet.

Erfüllt der Steuerschuldner diese Bedingungen nicht, so sind die Steuerbehörden berechtigt, samtliche rückstandigen Umsatzsteuern bei Berechnung von Verzugszinsen in Höhe von 18% jahrlich und Exekutionskosten in Höhe von 5% der gesamten rückstandigen Steuersumme einschließlich Verzugszinsen zwangsweise einzuziehen.

Die Exekutionskosten

der zwangsweisen Beitreibung rückstandiger Umsatzsteuern, die vor dem 1. April 1932 vorgenommen wurde, werden auf 3 Prozent ermaßigt, sofern nicht infolge Nichteinhaltung der angegebenen Fristen ein erneutes Exekutionsverfahren eingeleitet wird.

Die Vergünstigungen der Verordnung des Finanzministers sollen nicht für diejenigen Steuerrückstande gelten, die durch offensichtlichen bösen Willen des Steuerschuldners entstanden sind. Die Entscheidung darüber, ob offensichtlicher böser Wille des Steuerschuldners anzunehmen ist, steht den Finanzkammern zu. Nach einem Rundschreiben des Finanzministers vom 9. April 1932, L. D. V. 15 540/1/32 gilt als offensichtlicher böser Wille des Steuerpflichtigen: Lebensführung über den Stand, langere Auslandsreisen, die nicht zu Kurzwecken unternommen worden sind, Erwerb von Vermögenswerten, systematische Nichteinhaltung von Steuerterminen, Steuerhinterziehung (Art. 105 und 106 des Gewerbesteuergesetzes).

Die hier erwahnten, durch die Verordnung des Finanzministers eingeführten Erleichterungen genügen aber immer noch nicht, um die Kreise des Handwerks und Kleinhandels restlos zu entlasten. Es ist eine dringende Erfordernis, auch die teilweise oder vollstandige Streichung anderer Steuerrückstande von seiten des Finanzministeriums zu bewilligen, denn nur dadurch kann und wird dem Gewerbetreibenden die weitere Existenzmöglichkeit gesichert werden!

Ausnahmegrundsätze bei Aufstellung von Bilanzen.

Dziennik Ustaw Nr. 25 veroffentlicht ein Gesetz vom 18. Marz d J., wonach juristischen ordnungsmaßige Handelsbücher führenden Personen, aller Art Kreditinstituten und Bankhausern gestattet ist, unabhängig von den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen Ausnahmegrundsatze bei Bilanzaufstellungen anzuwenden, die unten naher geschildert werden

Das Gesetz ist nicht ausgedehnt worden auf Kommanditgesellschaften und offene Handelsgesellschaften, soweit sie nicht Bankgeschafte betreiben.

Die Ausnahmegrundsatze, die das Gesetz vorgesehen hat, betreffen die Frage, mit welchen Betragen die im Besitz der Gesellschaften befindlichen Wertpapiere in die Bilanzen eingesetzt werden sollen

Die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen, welche hier Geltung haben, schreiben vor, daß Wertpapiere hochstens zum Borsen- oder Marktpreis angesetzt werden dürfen; wenn jedoch diese Preise den Anschaffungspreis übersteigen, dann kann nur der letztere in Ansatz gebracht werden Durch diese Bestimmung wollte man verhüten, daß unreale Werte als Vermögensobjekte in die Bilanzen aufgenommen werden.

Die letzten Monate haben jedoch erhebliche Kursschwankungen auf den Effektenbörsen verzeichnet. Diese Kursschwankungen haben unzweifelhaft in vielen Fallen den Vorstanden der Gesellschaften viel Kummer bereitet, wenn es darum ging, die Bilanzen richtig aufstellen zu lassen und zugleich die unverschuldeten Verluste möglichst zu verringern, ohne daß Bilanzen zur Aufstellung gelangen, die gesetzliche Konsequenzen nach sich ziehen könnten.

Das neue Gesetz hat diese Schwierigkeiten beseitigt, indem es zugelassen hat, daß als Bilanzwert für Wertpapiere, die in den vorausgegangenen Geschaftsjahren angeschafft wurden, der in der letzten Jahresbilanz angenommene Wert in Ansatz gebracht wird. Dagegen dürfen diejenige Wertpapiere, die wahrend des letzten Geschaftsjahres angeschafft wurden, zum Anschaffungspreise angesetzt werden. Bei Wertpapieren, die einen Borsenpreis haben, kann der Wert ermaßigt werden, er darf jedoch nicht geringer sein als der Durchschnittskurs des letzten Monats vor dem Bilanztage. Dagegen konnte man aus dem Sinn des neuen Gesetzes entnehmen, daß es nicht gestattet ist, den Wert der Wertpapiere tiefer zu setzen als der Durchschnittskurs des

letzten Monats vor der Bilanzziehung betragen hat, auch wenn der Anschaffungspreis geringer sein sollte.

Aus den angeführten Bestimmungen geht hervor, daß der bisherige Zwang in bezug auf die bezeichneten Bilanzierungen aufgehoben worden ist. Es ist somit anzunehmen, daß die Anwendung der Ausnahmegrundsatze das Entstehen der vorerwahnten Bilanzkonsequenzen verhindern soll.

Die Vorschriften des neuen Gesetzes sind nicht zwingender Natur. Die Gesellschaften können die Bestimmungen befolgen, brauchen dies jedoch nicht zu tun. Im letzteren Falle mussen sie aber die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches beachten.

Das neue Gesetz sieht eine weitere Abweichung von den bisherigen Bilanzgrundsatzen vor, indem es gestattet, daß Kursdifferenzen, die bei Umrechnung von Forderungen und Verpflichtungen in fremden Wahrungen entstehen, vorübergehend auf ein speziell für diese Zwecke errichtetes Kursdifferenzkonto gebracht wird. Der Gewinn oder Verlust, der dabei ausgewiesen wird, wird nicht zur Besteuerung herangezogen. Dies erfolgt erst dann, wenn die Verpflichtung bzw. Forderung bezahlt bzw. eingezogen wird oder in anderer Weise zur Löschung gelangt und dabei ein wirklicher Gewinn entsteht.

Bisher bestanden in dieser Hinsicht viele Streitigkeiten mit den Steuerbehorden. Es ist anzunehmen, daß diese Streitigkeiten jetzt in Fortfall kommen, da Bilanzunterschiede nicht mehr vorkommen werden. Wenn namlich eine Verpflichtung infolge günstiger Kursnotierung sich ermaßigen sollte, so tritt an Stelle der ermaßigten Summe als neuer Glaubiger das Kursdifferenzkonto auf. Dasselbe, jedoch umgekehrt, geschicht bei einer Forderung. Erst wenn die Forderungen und Verbindlichkeiten in fremden Wahrungen realisiert werden, dann geschieht die Verrechnung durch das Kursdifferenzkonto, wobei der Saldo entweder als Gewinn oder Verlust in die Gewinn- und Verlustrechnung kommt.

Endlich ermachtigt das Gesetz den Minister für Handel und Gewerbe, sowie den Finanzminister zur Ausgabe von Vorschriften über die Führung der bezeichneten Übergangskonten.

Das Gesetz ist am 30. Marz d. J. in Kraft getreten und findet auf die Versicherungsanstalten keine Anwendung. Dagegen können Bilanzen, die per 30. VI. 1931 aufgestellt werden, von den neuen Vorschriften Gebrauch machen.

Die Termine, für welche die Bilanzen wieder nach den allgemeinen Grundsatzen aufgestellt werden sollen, sowie die Termine, wann die Kursdifferenzen auf Gewinn- und Verlustrechnung vorzutragen sind, wird der Ministerrat auf Antrag des Ministers für Handel und Gewerbe und des Finanzministers bestimmen.

Zölle. Ein- und Ausfuhr.

Deutsch-polnische Zollsatze und Einfuhrbestimmungen.

Die Zollbestimmungen für den Handelsverkehr mit Deutschland. Zufolge des am 26. Marz zustandegekommenen polnisch-deutschen Übereinkommens über die Wirtschaftsbeziehungen greifen seit dem 1. April im Handelsverkehr zwischen den beiden Landern folgende Grundsatze Platz:

1. Alle bislang nach Deutschland eingeführten Artikel können weiterhin zu den bisherigen Bedingungen eingeführt werden. Eine Ausnahme bildet Butter, wofür an die Stelle des Maximalzolls (170 Mk. je 100 kg) der autonomische (100 Mk.) tritt.

2. Der deutsche Maximaltarif (Obertarif) findet nur auf die aus Polen stammenden Artikel Anwendung, die bisher von deutschen Einfuhrverboten oder Kampfzöllen betroffen wurden. Für die Einfuhr von Eiern nach Deutschland gilt jedoch der autonomische Zoll.

3. Der polnische Maximaltarif gilt nur für die deutschen Artikel, die in der polnischen Einfuhrverbotsliste des Jahres 1925 aufgeführt sind.

Für die deutschen Waren, die dem Einfuhrverbot auf Grund der Verordnungen vom Dezember 1931 (Dz. Ust. Nr. 111) und vom Februar 1932 (Dz. Ust. Nr. 9) unterliegen, ohne vorher von Einfuhrverboten im allgemeinen oder im Verhaltnis zu Deutschland erfaßt worden zu sein, wurden Einfuhrkontingente festgesetzt; es handelt sich hierbei um folgende Artikel:

Zolltarifposition 3, P. 2c: Herculo, Champion, P. 3: Malz, 4 P. 1 und 2: Mais, Reis- und Starkemehl, 5 P. 1d: nicht besonders genannte Hackfrüchte, sowie Wurzel- und Blattgemüse, P. 1e: Zwiebeln und Knoblauch, P. 6: Artischocken, Spargel usw., 24 P. 3 und 5: Kompotte und Safte usw., P. 7: kondensierte Milch usw., P. 10: Sesamöl, 25: Hefe, 29: Met, Porter und Bier, 37 P. 1b II: Dorsche, 37 P. 1b III: Rogen, nicht verarbeitet, P. 4a: Heringe, frisch, gefroren, 41 P. 1 und 2: Thomasschlacke, gemahlen und ungemahlen, 44 P. 1a I: Darme, frisch, gesalzen, 54: rohe Haute, 59 P. 3a und 4: Böttcher- und Stellmachererzeugnisse, außer den besonders genannten, Zimmermanns-, Böttcher- und Stellmachererzeugnisse, grundiert usw., 105 P. 10: Natriummonosulfid, 117 P. 7 und 8: Pflanzenöle, 143 P. 3 und 4: Aluminium, Nickel usw., P. 5: Rotguß, Phosphorbronze usw., P. 6: Feuerraumbleche, 149 P. 1: Röhren usw., P. 7: Gußerzeugnisse, nur poliert oder lackiert; gepreßte Erzeugnisse, graviert, bedruckt, roh, poliert oder lackiert; Kirchenglocken, 155P. 2 u. Anm.: Draht aus Kupfer usw., 156 P. 10, 11, 12 und Anm.: Erzeugnisse aus Kupferdraht usw., 160 P. 1 und 2: Sensen, Sicheln, Spaten usw., 161: Werkzeuge für Handwerk, schöne Künste und Industrie, 167 P. 1a bis e: Maschinen, nicht besonders genannte usw., P. 7 und 8: Vorrichtungen u. Maschinen zum Heben usw., hydraulische Winden, P. 14: Zentrifugalpumpen usw., P. 18: Metallbearbeitungsmaschinen, P. 30: Armaturen u. dgl., P. 38: elektrische Maschinen u. dgl., P. 40: Akkumulatoren und Platten dazu, 169 P. 15: elektrotechnische Vorrichtungen und Apparate usw., P. 20: Glühlampen, P. 22: Installationsmaterialien für elektrische Anlagen, P. 29: Radioapparate und Teile davon, 173 P. 7: metallene Fahrradteile, 176 P. 4: Papiermasse, auf chemischem Wege zubereitet, u. dgl., 177 P. 1, 2, 4, 6 bis 11, 13 bis 16: Pappe, Papier, Erzeugnisse aus Pappe und Papier, 177 P. 12: lichtempfindliches Papier, P. 17—33: Papiererzeugnisse usw., 179 P. 5 Anm.: Hanf, Manilahanf usw., 192: Leinwand usw., 200: halbwollene Gewebe.

Für die Gesuche um Genehmigung kontingentierter Einfuhr aus Deutschland sind besondere Formulare zu benutzen, die im Buro der Handelskammer erhaltlich sind. Erstmalig sind beglaubigte Gewerbepatentabschriften beizufügen. Die Stempelsteuer betragt 3 zł für das Gesuch und je 50 Groschen für die Anlagen.

Die Kontingente werden in der Weise verteilt, daß im Rahmen des Aprilkontingents, das $^1/_{18}$ der Deutschland zugestandenen Quote betragt, zunachst die Gesuche berücksichtigt werden, die beim Industrie- und Handelsministerium bereits eingelaufen sind; die weiteren Gesuche werden nach der Reihenfolge ihres Einganges erledigt; vom 1. Mai an erfolgt die Verteilung der Kontingente jedesmal für die Dauer von 2 Monaten; die Gesuche sind alsdann periodisch 7—10 Tage vor Beginn des zweimonatigen Zeitraums einzureichen.

Einfuhrzollerleichterungen.

Am 3. d. Mts. sind für eine Reihe von Waren nachstehende Nachlaßzölle, die mit Genehmigung des Finanzministeriums Anwendung finden, in Kraft getreten:

Pos. 55, P. 3a I: weiches Oberleder von Rindern, Pferden und Kalbern pflanzlicher Gerbung (Juchten, Fahlleder, Vachetten, Spaltleder), geschwarzt, mit Genehmigung des Finanzministeriums 82% des Normalzolls; P. 3a II: sonstiges Oberleder dieser Art 82%; P. 4: weiches Oberleder von Ziegen, Zickeln und Schafen jeglicher Gerbung, gefarbt und ungefarbt, wie Chevreau, Gemsleder, Gemsleder-Imitation, Chevrette, Samischleder, außer den besonders genannten 85%; P. 5 II: geschwarztes, stark durchfettetes Juchtenleder mit eingepreßten Mustern (Chagrin) 85%.

Pos. 88, P. 5: Galoschen 80%, Schneeschuhe 88,2%.

Pos. 112, P. 12b: Atropin 50%; P. 18, 19, 21 und 22: Azetanilid (Antifebrin), Guajakol, Pepsin und Santonin 70%.

Pos. 183, P. 5: Baumwollgarn auf Holzspulen, gezwirnt aus zwei oder mehr Faden der einfachen Nummern (einschl. des Gewichts der Spulen): bis Nr. 38 (englischer Numerierung) ausschließlich 84,62%, b) und c); von Nr. 38 bis Nr. 80 (englischer Numerierung) 84,62%.

Soweit es sich um Waren handelt, die den Bestimmungen der Verordnung vom 25. Januar 1928 über die Maximalzölle unterliegen, betragt der ermaßigte Zoll den entsprechenden Prozentsatz des Höchstzolles.

Der deutsche Handwerker in Polen.

Betriebsschwierigkeiten in der Bäckerei und Brotfehler.

Von **Prof. Dr. Neumann,**
Staatl. Institut für Backerei, Berlin.

Die Technik der Brotbereitung ist im Grundzug eine Handfertigkeit, die selbst im Haushalt erlernt und ausgeübt werden kann. Als Gegenstand der gewerblichen Betriebsführung jedoch, wo es sich stets um Höchstleistungen handelt, sei es in der Ausnutzung der Rohstoffe, sei es in der Mannigfaltigkeit und Güte der Erzeugnisse — ist die Backerei ein schwieriges und anspruchsvolles Gebiet. Zu der erforderlichen handwerksmaßigen Schulung (in des Wortes unmittelbarer Bedeutung) muß da eine umfassende Warenkunde und die Kenntnis chemischer und physikalischer Vorgange, die bei der Brotbereitung wirksam sind, treten. Ganz besonders erschwert werden diese Kenntnisse und ihre Auswertung dadurch, daß der Hauptrohstoff der Backerei, das Mehl, nicht ein toter, sich stets gleichbleibender Körper ist, sondern daß in diesem ein Stück Leben steckt, das sich in der von Fall zu Fall durchaus verschiedenen Veranderung des Mehles auf enzymatischer Grundlage zu erkennen gibt. Das ist weiter auch der Grund dafür, daß es sehr schwer, beinahe unmöglich ist, für die Einzelheiten der Betriebsführung genaue, bestimmte Formeln und Rezepte — nach denen die meisten Schüler leider so begierig sind — zu geben, und bei allen Darstellungen der Technologie der Brotbereitung kann es sich daher immer nur um allgemeine Grundsatze handeln, deren richtige Anwendung Aufgabe des Betriebsfuhrers ist. Das bedeutet natürlich eine hohe Anforderung an die Ausbildung der Backer, deren Tatigkeit sich nicht in dem rein mechanischen Werkdienst erschöpft. — Die Grundlagen für solche Ausbildung zu schaffen, ist diese erste wichtige Aufgabe in der technischen Entwicklung des Backereigewerbes. Sie ist — wie vielfach leider auch in Deutschland verkannt wird — keine padagogische, sondern ganz und gar eine versuchstechnische Aufgabe. Was wird in vielen „Fachschulen" an mühevoller Arbeit geleistet, um das Gewerbe zu fordern! Kein Zweifel, daß auch Erfolg zu erwarten ist, denn einem solchen Unterricht wird als geistige Schulung eine allgemeine Wirkung nicht bestritten werden konnen. Was aber an technischer Schulung und an fachlicher Förderung bei einer Fachschularbeit, die nicht auf Versuchsarbeit beruht, herauskommt, ist zum mindesten strittig. Nach dieser Richtung sollte und müßte die fachtechnische Vorwartsentwicklung geschehen. Es müßten geeignete Backer in genügender Zahl soweit geschult und ausgebildet werden, daß sie in den ihnen dann zugewiesenen Bezirken die erforderliche Versuchsarbeit leiten konnen. — Die Versuchsarbeit erst zeigt uns die Ursachen und den Einfluß der einzelnen Arbeitsverrichtungen, die Folgen bei Abweichungen von den herkömmlichen Regeln, andererseits aber auch die Notwendigkeit von abweichenden Maßnahmen bei Betriebsstörungen; sie zeigt uns die Wirkung verschiedener Hilfsstoffe und deren rationelle Auswertung, sie lehrt uns die höchste und verstandigste Ausnutzung des Materials. —

Im Institut für Backerei bilden solche Versuche natürlich die standige Arbeit, allerdings unmittelbar nicht veranlaßt durch die Lehrtatigkeit, — denn ein eigentliches Lehrinstitut ist diese Anstalt nicht — sondern als Teil des Studiums der Zusammenhange über die Backfähigkeit des Brotgetreides, das Hauptaufgabe dieser Versuchs- und Forschungsanstalt ist. Doch ist es ja schließlich belanglos, aus welchen Motiven heraus die Versuche ausgeführt sind, ihre Ergebnisse werden natürlich in gleicher Weise zu Anschauungs- und Schulungszwecken dienen konnen. In diesem Sinne sollen auch nachstehend einige solcher Versuche, die geeignet sind, die Betriebsschwierigkeiten und die mit diesen zusammenhangenden Einflüsse auf die Ausgestaltung des Brotes zu zeigen, mitgeteilt werden. Bei der Auswahl folgte ich nicht einem besonderen Plan, sondern nahm die Themen, wie sie sich gerade boten.

Einer der bekanntesten Brotfehler ist die Rißbildung in der Krume. Hierbei ist wohl zu unterscheiden zwischen den verschiedenen Arten der Rißbildung. Die waagerecht sich erstreckenden, meist unter der oberen Kruste, aber auch in etwa gleicher Höhe über dem Boden sich bildenden Risse sind meist Folgen zu jungen Sauers oder unzureichender Mengen Sauerteig. Die Risse jedoch, die entweder senkrecht, oder auch etwas seitlich gerückt und im Winkel zu 45° verlaufend sich ausbilden, sind charakteristische Zeichen für zu feste Teige oder für zu knappe Gare. Ob der eine oder der andere Fall vorliegt — sehr haufig treffen beide zusammen, weil festere Teige ohnehin viel mehr Reife verlangen —, ist bisweilen schwer zu entscheiden, doch erkennt man an einem flacheren Boden den genügend weich gehaltenen Teig. Diese Rißbildung ist eine besonders haufige Erscheinung bei den Broten aus helleren Roggenmehlen. Alle hellen Roggenmehle zeigen eine geringe Bindigkeit, weil ihnen der nötige Klebergehalt, um den Zusammenhang zu sichern, fehlt. Infolgedessen enthalten die Teige aus den hellen Roggenmehlen meist zu wenig Wasser, um im Backprozeß eine vollstandige Verkleisterung einzugehen. Ohne weiteres lassen sich solche Teige eben nicht weit genug halten, nehmen also beim Kneten nicht soviel Wasser auf, wie sie für den Backprozeß brauchen. Ware mehr Klebereiweiß in ihnen oder andere Wasser aufsaugende Stoffe, wie bei den dunkleren Roggenmehlen, so würde das Wasser der Teigknetung wohl hinreichen, um die vollstandige Verkleisterung im Backprozeß zu besorgen. Es ist das auch ein Grund dafür, daß man die ganz hellen Roggenmehle beim Großbrot moglichst ausschalten sollte. Das richtige Mehl für das helle Roggenbrot ist ein etwa 65%iges Mehl, für das dunkle Roggenmehl ein etwa 70- oder 75%iges Roggenmehl.

Wo nun einmal die hellen Roggenmehle von der Bevölkerung verlangt werden, da hilft man sich bekanntlich mit Zusatzen von Weizenmehl, wobei ein Zusatz von 20% Weizenmehl genügen müßte, um diese Wasserregulierung zu schaffen. Mit besonderem Vorteil wird man im gleichen Sinne die noch viel starker Wasser bindenden und auch wieder leicht Wasser abgebenden, die Regulierung also begünstigenden, „aufgeschlossenen" Mehle verwenden, wie sie beim Reis und bei der Kartoffel hergestellt und in den Handel gebracht werden. Dieser „Aufschluß" besteht darin, daß die Starke des Reises oder der Kartoffel von vornherein verkleistert wird, daß also dadurch eine hohe Wasseraufnahmefahigkeit gesichert ist. Von solchen

Mehlen genügen dann schon 3% beim Reis oder 4% bei der Kartoffel, um die Teige feuchter, d. h. so feucht zu halten, wie ihrem Wasserbedarf beim Backvorgang entspricht. Ohne solche Hilfsstoffe wie das Reisbackmehl oder Kartoffelwalzmehl laßt sich ein trockenes Roggenmehl niedriger Ausmahlung schlecht verbacken und es werden die oben bemerkten Rißbildungen leicht den Betrieb belästigen.

Wie sich bei der Ausbildung des Brotes scheinbar unbedeutende Einflüsse geltend machen, zeigt z. B. auch die Eigenart verschieden beschaffenen Wassers auf die Ausbildung der Gebackkrume. Es ist ja bekannt, daß das Wasser, wie es als Brunnen- oder Leitungswasser meist zur Verfügung steht, verschiedene Bestandteile enthalt, die in der Hauptsache mineralischer Herkunft sind und aus Kalk- und Magnesiasalzen bestehen. Ein Wasser, das reich an solchen Mineralsubstanzen ist, kennt man allgemein unter der Bezeichnung „hart" im Gegensatz zu dem weichen Wasser, das arm an mineralischen Salzen ist oder diese kaum enthalt, wie z. B. das Regenwasser. Es ist nun bemerkenswert, daß die Quellfahigkeit der Mehlbestandteile so sehr von diesen Stoffen beeinflußt werden kann, daß die Gebackkrume, die ja doch die gequollene Mehlmasse in fixiertem Zustande darstellt, ganz verschieden in ihrer Struktur sein kann je nach dem Gehalt an diesen Mineralien. Im allgemeinen wirken die Kalksalze der Quellung entgegen, d. h. sie verringern die Wassereinlagerung und verhindern oder erschweren die Lösung der kolloiden Stoffe, im besonderen des Klebers. Dadurch erhalt der Teig mehr Festigkeit und Zahigkeit, d. h. einen besseren Stand und im gleichen Sinne wird die Porenausbildung der Krume eine feinere und die Elastizitat der Krume eine bessere. Ein feines Porenbild ist das, was der Backer erstreben muß. Er wird daher seinem Wasser die nötige Beachtung schenken müssen und immer, wenn er ein zu weiches Wasser in seinem Betrieb zu verwenden gezwungen ist, für dessen genügenden Kalkgehalt Sorge tragen. Dazu verwende man nicht etwa die jetzt vielfach — meist unter einem Phantasienamen — in den Handel gebrachten Chlorkalziumpraparate, sondern den wirksameren phosphorsauren Kalk. Auch enthalten manche in neuerer Zeit empfohlenen mineralischen Backhilfsmittel Kalk (Kalziumsulfat, im gewöhnlichen Leben Gips genannt), und solche Zusatze in der für die Backhilfsmittel richtig eingestellten Menge sind durchaus zulassig. Wo das Wasser genügende Harte zeigt, wird eine solche Nachhilfe meist nicht nötig sein.

Im Laufe der letzten Jahrzehnte hat man nun beobachtet und verfolgt, wie eine ganze Reihe verschiedener Chemikalien bemerkenswerte Wirkungen auf die Gebackausbildung hervorzurufen geeignet sind; darunter Stoffe, die mit der Natur der Mehlbestandteile an sich nichts gemein haben. Diese Wirkungen sind entweder unmittelbare, indem ahnlich, wie zuvor beim Kalk beschrieben, die Quellbarkeit der Mehlbestandteile verandert wird, oder die Stoffe vermögen infolge ihrer leichten Reagierbarkeit zunachst Umsetzungen hervorzurufen, die das Verhalten des Mehles beeinflussen. Wenn unter diesen Einflüssen die Plastizitat des Teiges zunimmt und das Gebackvolumen dabei ansteigt, ohne daß die Poren aufgetrieben werden, im Gegenteil noch feiner und gleichmaßiger ausfallen, dann liegt eben eine Backhilfswirkung vor, und die Verwendung solcher wirkungsvoller Stoffe als „Backhilfsmittel" hat sich schnell eingefuhrt. Aber freilich darf man auch nicht außer acht lassen, daß nicht alles, was solche Wirkung zeigt, auch als Backhilfsmittel geeignet ist. Diese chemische Behandlung der Mehle, die meist schon in den Mühlen vorgenommen zu werden pflegt, bedarf einer genauen Überwachung, und die Gesetzgebung wird sehr bald zu entscheiden haben, in welcher Weise sie zu regeln ist.

Der Backer kennt harmlose, in jedem Fall zulassige Hilfsmittel zur Vervollkommnung der Backware in den verschiedenen Malzzubereitungen, unter denen ich dem diastatischen Extrakt den Vorzug geben würde; obschon der Praktiker aus Bequemlichkeit bisweilen mehlige Produkte, also Malzmehl, bevorzugt. Das Malz wirkt durch die in ihm vorhandenen Enzyme, Stofformen, die durch ihr starkes Reaktionsvermögen am Mehl bzw. im Teig Umsetzungen herbeiführen, die die Erschließung der Starke und des Klebers zu leichterer Wassereinlagerung, die Bildung löslicher Stoffe als Garungsförderer und die Erhohung der Geschmacksstoffe, besonders der Kruste bedingen. Dieses Vermögen ist an sich allen Mehlen eigen, denn auf ihm beruht die Backfahigkeit. Wo aber Mehle die Fahigkeit der Enzymwirkung nicht in ausreichendem Maße haben, ist die Zuhilfenahme des Malzes von überraschendem Erfolg. Die flottere Garung und die lebhaftere Krustenbildung, Wirkungen, die stets am Platze sind, haben den Malzpraparaten auch eine allgemeinere Verbreitung gegeben.

Das Roggenbrot ist das Lieblings-, aber auch das Schmerzenskind des Backers. Hier ist die Quelle der Betriebsschwierigkeiten, hier ist infolgedessen auch der besondere Boden für Versuchsarbeit. Einmal, weil das Roggenmehl wegen seiner ganz anders gearteten Stoffformen dem Teig einen geringeren Zusammenhang gibt, der deshalb eine andere Lockerungsart verlangt; zum anderen, weil die hier notwendige saure Garung (Sauerteig) eine verwickelte Doppelwirkung von Garungsvorgangen und kolloidchemischen Veranderungen des Teiges bedeutet.

Um überhaupt die Natur der Sauerteiggarung zu verstehen, sollte jeder Backer sich zunachst mit dem Verlauf der spontanen Garung, wie sie sich aus einem Mehlteig — eben von selbst — entwickelt, vertraut machen. Nicht als ob er diese Garung in seinem Betrieb einführen sollte; das ware ein Rückschritt auf uranfangliche und unvollkommene Methoden — sondern in der Absicht, die Grundgesetze der Sauerteiggarung zu beobachten.

Bei dem Verfolg der Entwicklung eines Teiges, der aus spontaner Garung, d. h. durch Garung aus sich selbst heraus entstanden ist, erkennt man, wie in dem Teig allmahlich die garkraftigen Pilze, die ursprünglich vorhandenen wilden Organismen verdrangen und in dem Maße, wie das geschieht, zur vollkommeneren Lockerung des Teiges beitragen. Man braucht dazu gar nicht das Mikroskop und große bakteriologische Schulung, sondern kann an dem Garverlauf und der Entwicklung der Gebacke in den verschiedenen Stadien diese Entwicklung der Pilze beobachten.

Es wird einwandfrei zu erkennen sein, daß ein Brot, welches aus spontaner Garung am ersten Tage der Führung entstanden ist, ganz unzureichend gelockert ist, wohingegen ein Brot, das nach viertagiger Fortführung des Teiges entstanden ist, eine verhaltnismaßig gute Ausgestaltung zeigt. An solchen Versuchen also erkennen wir nicht nur den Gang der Garung, sondern auch den Einfluß der Stoffwechselprodukte der Garung, denn mit der Weiterführung der Teige entwickeln sich auch mehr und mehr neben den vorhandenen Hefen die Pilze, die die Milchsaure entstehen lassen.

Daß diese es ist, die eine so gute Wirkung auf die Ausbildung des Roggenbrotes hat, kann man erkennen, wenn ein Roggenteig nur mit Hefe — was an und für sich nicht immer gelingt — hergestellt wird. Das Brot wird dann zwar fehlerfrei, aber nicht sehr entsprechend ausgebildet sein. Schon der Zusatz der Saure zum Teig und noch besser der zum Vorteig bringt die ganze Backfahigkeit des Mehles zur Entfaltung. Das ist daher auch die Bedeutung des Sauerteiges, daß in ihm nicht nur die lockernden Hefen, sondern auch die plastisch wirkende Saure zur Wirkung kommt. (Fortsetzung folgt.)

Die Teerfarbstoffe im Malerhandwerk.

(Schluß.)

Die Feststellung, ob es sich bei einer Farbe um einen Teerfarbstoff oder einen Farbstoff anorganischen Ursprungs (chemische Farbe oder Erdfarbe) oder auch um eine mit Teerfarbstoff geschönte Erdfarbe usw. handelt, ist oft schon rein außerlich durch den Farbton möglich. Im übrigen dient die Löslichkeit der meisten Teerfarbstoffe in Alkohol zu ihrer Erkennung. Übergießt man etwas Teerfarbstoff in einem Reagensglas mit einigen Kubikzentimeter Alkohol (oder auch Brennspiritus) und schüttelt kraftig um — eventuell nach leichtem Erwarmen —, so zeigt sich nach dem Absitzen oder Filtrieren eine mehr oder weniger stark gefarbte Lösung. Ist die Lösung deutlich gefarbt, so kann man Teerfarbstoff vermuten, ist sie nicht gefarbt, so ist dies allerdings noch kein sicherer Nachweis dafür, daß kein Teerfarbstoff vorhanden ist. Zum sicheren Nachweis eines Teerfarbstoffes in alkoholischer Lösung dienen Schwefelsaurereaktionen. Gibt man zu einigen Kubikzentimetern der gefarbten alkoholischen Lösung etwas konzentrierte Schwefelsaure, so zeigen sich meist deutliche Farbumschlage, z. B. von Orange in Violett, von Blau in Gelbgrün, von Hellgelb in Dunkelgelb usw. Diese Farbreaktionen, die auch eventuell zur Erkennung der Art des betreffenden Teerfarbstoffes dienen können, müssen sehr vorsichtig und am besten unter Wasserkühlung ausgeführt werden, da die Mischung Alkohol-Schwefelsaure sehr heiß wird und leicht verspritzt. Eine weitere Moglichkeit zur Erkennung der Teerfarbstoffe bietet die Glühprobe. Ein Teerfarbstoff, der ja organischen Ursprungs ist, verbrennt bei starkem Erhitzen unter Entwicklung eines sehr charakteristisch riechenden Rauches. Erhitzt man also etwas Teerfarbstoff auf einem kleinen Blech oder in einem Porzellantiegel kraftig, so verbrennt er mit leuchtender und rauchender Flamme, zurück bleibt das je nach seiner Art weiße oder leicht gefarbte Substrat. Zur Feststellung, ob Erdfarben usw. mit Teerfarbstoffen geschönt sind, laßt sich die Probe in derselben Weise ausführen.

Die vorstehenden Ausführungen sollen den Malermeister in keiner Weise von der Verwendung der Teerfarbstoffe als Anstrichfarben abhalten. Immerhin aber ist bei zahlreichen derartigen Farben Vorsicht zu üben, bzw. sind nach Moglichkeit die Echtheitseigenschaften im Sinne dieser Ausführungen zu prüfen. Ein großer Vorteil für den Verbraucher ware es, wenn diese Farben im Handel nur als „lichtecht" oder „nicht lichtecht" bezeichnet wurden. Höchstens ware noch eine Zwischenstufe möglich. Die meist üblichen weitergehenden Abstufungen der Lichtechtheit geben nur zu Mißverstandnissen und Streitigkeiten Anlaß. Daß sehr echte Teerfarbstoffe vorhanden sind, beweist z. B. das „Signalrot", das bei der Reichsbahn ausgedehnte Verwendung findet, allerdings war bisher bei sehr vielen Farben eine derartige Echtheit noch nicht zu erzielen. Haufig sind auch Mißerfolge darauf zurückzuführen, daß der Maler nicht wußte, daß er Teerfarbstoffe verarbeitete, bei deren Bezug er auch von der Lieferfirma oder deren Vertreter nicht darüber aufgeklart wurde. Größere Offenheit ware hier auch im Interesse einer weitgehenden Verwendung der Teerfarbstoffe sehr am Platze. Allerdings liegt auch in manchen Fallen die Schuld insofern am Maler, als dieser schon an rein außeren Merkmalen den Teerfarbstoff hatte erkennen müssen. So wurde uns z. B. ein orangeroter Farbstoff zur Untersuchung gegeben, der von einem Malermeister als reine Bleimennige gekauft und verwendet wurde, jedoch ein Teerfarbstoff war. Der Maler hatte hier an dem verhaltnismaßig sehr geringen Gewicht bereits erkennen müssen, daß die vorliegende Farbe unmöglich Bleimennige sein konnte. Auch für die weniger lichtechten Teerfarbstoffe sind ja — besonders als Leimfarben — bei Arbeiten von vorübergehendem Wert zahlreiche Verwendungsmöglichkeiten vorhanden. Jedenfalls ist es langst nicht mehr gerechtfertigt, die Verwendung der Teerfarbstoffe im Malerhandwerk in Bausch und Bogen abzulehnen. Jeder neuzeitlich eingestellte Malermeister wird sich die Fortschritte auf dem Gebiet der Teerfarbstoffe, die sich ihm in fast zahllosen und bisher unerreichten Farbtönen erweisen, zunutze machen, ohne jedoch die dringend nötige Vorsicht außer acht zu lassen, wenn es sich um Anstriche von dauerndem Wert wie Fassaden usw. handelt.

Aus dieser Tabelle zeigt sich, daß z. B. in der Echtheit Kalkgrün am ungünstigsten durch Sulfobleiweiß, Kalkgelb am ungünstigsten durch Lithopone beeinflußt wurde. Auf das an sich nicht lichtechte Moderot hatten Zinkweiß und Titanweiß die ungünstigste Einwirkung, auf das Karminrot Lithopone und Titanweiß. Bei den hier verwendeten Teerfarbstoffen hatte im Vergleich zu den anderen Weißpigmenten Bleiweiß den geringsten schadlichen Einfluß. Daraus darf aber nicht geschlossen werden, daß Bleiweiß im allgemeinen zur Mischung mit Teerfarbstoffen am besten geeignet sei. Wir haben gerade mit Bleiweiß schon Falle erlebt, in denen z. B. gelbe Teerfarbstoffe, die an sich lichtecht waren, im Fassadenanstrich in Öl in kürzester Zeit fast weiß wurden. Die Versuche zeigen also deutlich, daß — wie schon oben angedeutet — in den Fragen der Mischung von Teerfarbstoffen mit Weißpigmenten keinerlei Regel aufgestellt werden kann. Es ist dem Maler daher dringend anzuraten, sich beim Bezug von Teerfarbstoffen (Universalfarben usw.) vom Lieferanten bestimmte Angaben über das zur Mischung geeignete Weißpigment machen zu lassen. Andererseits ware es sehr zu begrüßen, wenn von den Lieferfirmen der Teerfarbstoffe bei der Lieferung kurze Angaben über das zur Aufhellung geeignete Weiß gemacht wurden, schon im eigenen Interesse, da sich ein Maler, der einmal einen derartigen Mißerfolg erlebt hat, begreiflicherweise nur schwer zu einem neuen Versuch mit Teerfarbstoffen entschließen wird.

Befallene Weißanstriche.

Von Malermeister Hermann Rausch, Berlin.

Es dürfte kaum einen Malermeister geben, dem nicht schon einmal der Weißanstrich an Fenstern, Balkontüren und besonders an Gartenzaunen eine unangenehme Reklamation eingebracht hat und viel Sorgen und Kosten verursachte. Die Behauptung, für eine so fehlgeschlagene Arbeit die besten und reellsten Materialien verwendet zu haben, reicht jedoch in den meisten Fallen zur völligen Entbindung von der Verantwortung nicht aus, wenn nicht auch gleichzeitig eine glaubhafte Erklarung und Aufklarung der Fehlerquellen möglich ist. Deshalb schien es erforderlich, sich mit den Fehlerquellen auf diesem Gebiete eingehender zu beschaftigen und auf diese Weise zu einer erfolgreichen Bekampfung der Ursachen zu gelangen, oder zum mindesten einer Reklamation auf diesem Spezialgebiet mit dem erforderlichen Wissen begegnen zu können

Von alten, erfahrenen und gewissenhaften Malern wird immer wieder betont und bestatigt, daß ein „Befallen der Weißanstriche" erst wahrend der sogenannten Nachkriegszeit beobachtet wird, also früher überhaupt nicht bekannt gewesen ist. Diese Tatsache laßt zunachst den Schluß zu, daß die Beschaffenheit der heutigen Werkstoffe die Ursachen in sich bergen könnten und so ist auch wiederholt der Terpentinersatz u. a. als Hauptursache bezeichnet worden, welcher vor allen Dingen die bekannte Rosa-Violett-Farbung bei weißen Anstrichen hervorrufen sollte. Ganz eindeutig und plausibel waren diese Beweise nicht zu führen und so blieb hier nur der Weg über das Experiment frei. Beruhend auf jahrelangen Versuchen kann heute als feststehend betrachtet werden, daß erst in zweiter Linie der Farbfilm an der Entstehung der Verfarbungen beteiligt ist. Damit ist ausgesprochen, daß die eigentliche Ursache beim Objekt, in diesem Falle in der Beschaffenheit des Holzes zu suchen ist. Die mikroskopischen Untersuchungen zeigten dann auch einwandfrei, daß unter einem befallenen weißen Anstrich eine Pilzbildung im Zellstoff des Holzes vorlag Bei einiger Überlegung muß man zu dem Ergebnis kommen, daß eine Pilzbildung im Holz nur unter Anwesenheit von Feuchtigkeit möglich ist. Das heutige schnelle Arbeitstempo hat es mit sich gebracht, daß absolut trockenes Holz fast nicht mehr oder höchst selten zur Verarbeitung kommt und demzufolge haufig auch noch in feuchtem Zustande mit dem erforderlichen Anstrich versehen wird. Die hier eingeschlossene Feuchtigkeit geht nun zur sogenannten „Blaufaule" im Holz über und erhält durch das organische Bindemittel unserer Anstrichfarben (Firnis) weiteren Nahrboden, um besonders im weißen Anstrich sichtbar zu werden, zur Fleckenbildung zu führen und schließlich die Zerstörung des Anstriches zu vollziehen. Je schleimhaltiger ein Firnis ist, um so starker wird er sich an diesem Zerstörungsprozeß beteiligen, auch wenn eine Lackierung als letzte Schicht darüberliegt. Beobachtet wurden diese Erscheinungen vorzugsweise an Wasserschenkeln, Kreuzhölzern und Strecklatten, also überall da, wo Feuchtigkeit bequemen Zutritt hat, und zwar immer ausgehend von den weichen Jahresringen des Holzes, die besondere Fahigkeit im Aufspeichern der Feuchtigkeit besitzen.

Bei allen vorgenommenen Untersuchungen reagierte die Blaufaule stark alkalisch. Diese Alkalien wirken zunachst verseifend auf das Bindemittel und leiten so die erste Stufe der Zerstörung ein. Verseifte Stellen im Anstrichfilm sind für die weitere Aufnahme der Luftfeuchtigkeit besonders fahig und beteiligen sich in dieser Eigenschaft an der weiteren Entwicklung der Blaufaule, indem sich schmutzig-graue und rot-violette Fleckenbildung einstellt, welche immer weitere Partien des Holzes befallt und sich spater im Abblattern des Anstriches auswirkt. Untersucht man nun eingehend die Rückseite eines so abgeblatterten Filmes, so zeigen sich hier deutlich verweste Fasern des Holzes, welche hier den Kontakt zwischen Objekt und Farbfilm gestört haben. Diese Befunde gaben Veranlassung, Versuche anzustellen, auf welche Weise dieser Zerstörung entgegengearbeitet werden könnte und führten zu dem Ergebnis, daß bereits vorhandene und erkennbare Blaufaule im Holz durch verdünnte Salzsaure isoliert (besser neutralisiert) werden kann, mit dem Erfolg, daß spater eine Zerstörung, wie oben beschrieben, nicht mehr auftritt. An neuen Holzteilen wird das Erkennen der Blaufaule kaum möglich sein, womit gesagt sein soll, daß eine Verhütung der Schaden von vornherein fast ausgeschlossen erscheint.

Besonders betont muß hier noch werden, daß die sogenannte Blaufaule bisher unter allen Weißfarben und Lackanstrichen beobachtet worden ist, also auch das beste Material keinen Schutz [illegible]

Zweck dieser Feststellungen soll sein, dem Praktiker die Ablehnung der Verantwortung bei solchen Schaden zu erleichtern, zumal in der vorhandenen Fachliteratur hierüber noch nichts zu ermitteln ist.

Spezielle Auskünfte in dieser Angelegenheit werden vom Verfasser gern erteilt und durch die Schriftleitung dieses Blattes erbeten.

Der deutsche Angestellte in Polen.

Verbandsnachrichten.

Wir haben uns entschlossen, die Mitteilungen an unsere Mitglieder wieder im Organ des Verbandes für Handel und Gewerbe zu veröffentlichen, nachdem die Schriftleitung der Verbandszeitung bereitwilligstes Entgegenkommen für unsere Wünsche zugesagt hat. Die Verbandszeitung erscheint von jetzt ab pünktlich am 1. jedes Monats und wird unseren Mitgliedern in Posen durch Boten, den auswartigen Mitgliedern unter Drucksache zugestellt. Beschwerden über unregelmassige Zustellung des Blattes sind an unser Sekretariat, Herrn Hoffmann, Poplinskich 10, zu richten.

Vortrag Robert Hohlbaum.

Am Dienstag, dem 10. Mai, abends 8 Uhr wird der österreichische Dichter Robert Hohlbaum im grossen Saale des Vereinshauses aus seinen Werken lesen, und zwar nach folgendem Programm:

1. Ein Vortrag: Das Wesen des Oesterreichers;
2. Eine heitere Musikernovelle aus dem Werke: „Das himmlische Orchester";
3. Ein Kapitel aus dem Roman „König Volk";
4. Gedichte und Balladen aus dem Manuskript und dem Balladenband „Vaterland".

Robert Hohlbaum ist in Jagerndorf, dem damaligen österreichischen Schlesien, geboren und lebt heute als Bibliothekar der Universitatsbibliothek in Wien. Sein im Jahre 1913 erschienenes Erstlingswerk „Der ewige Lenzkampf" liess schon im Keim seine Eignung für die historische Dichtung ahnen. Spatere Werke gestalteten das Problem Oesterreichs. Nach dem Umsturz wuchs er zum Gestalter der grossen Idee Deutschland auf. Schon in seinem Roman „Die Amouren des Magister Döderlein" klingt dieses neue grössere Motiv an. In dem Roman „Grenzland", dem Roman der Auslandsdeutschen, spinnt es sich fort und in dem Buche „Zukunft" sucht er eine Formel für unsere widerspruchsvolle Zeit zu finden. Alle diese Bücher aber sind nur Vorbereitungen für die grosse Trilogie „Frühlingssturm", die kürzlich abgeschlossen erschienen ist. Diese Romandreiheit besteht aus den Einzelbanden „Die deutsche Passion", „Der Weg nach Emmaus" und dem Abschlussband „Die Pfingsten von Weimar". Die Dreiheit gestaltet das Werden des deutschen Geistes und des deutschen Menschen von der tiefsten Tiefe des Westfalischen Friedens im Jahre 1648 bis zur Goethe-Höhe.

Nach zahlreichen Novellen und Romanen aus der deutschen Vergangenheit und Gegenwart erschien als Krönung seines bisherigen Schaffens das neueste Werk des Dichters, der grosse Roman aus der französischen Revolution „König Volk". Ein ausgereiftes Werk, die grosse Lebensliebe des Dichters, an der er mehr als ein Jahrzehnt geschaffen hat.

Wir sind überzeugt, unseren Mitgliedern mit dem Vortrag einen erhebenden und genussreichen Abend zu verschaffen und erwarten nicht nur ein vollzahliges Erscheinen, sondern auch rege Werbung unter Nichtmitgliedern, damit der Abend auch ausserlich ein Erfolg unseres Verbandes wird und der Verbandskasse keine geldlichen Verluste einbringt. Der Preis für den numerierten Platz nimmt auf die heutigen Verhaltnisse durchaus Rücksicht, denn er betragt für Mitglieder 1 Złoty und für Nichtmitglieder 2 Złoty ausschliesslich Steuer. Vorverkauf findet in der Evangelischen Vereinsbuchhandlung statt.

Tennisabteilung.

Wie im vorigen Jahre haben wir uns auch diesmal bemüht, unseren tennisspielenden Mitgliedern einen Spielplatz zur Verfügung zu stellen. In entgegenkommender Weise hat uns die Tennisabteilung des Ruderklubs „Germania" einen ihrer Platze in der Grunwaldzka überlassen. Mit dem Spiel kann am 4. Mai begonnen werden. Der Beitrag betragt 25 Złoty, der in Monatsraten von 5 Złoty entrichtet werden kann. Anmeldungen nimmt Herr Luck, Raiffeisen, Wjazdowa 3, entgegen, der auch in einer gemeinsamen Besprechung den Spielplan aufstellen wird. Im Interesse eines baldigen Beginnes ist sofortige Anmeldung dringend nötig. Die Angemeldeten erhalten eine Einladung zur ersten Besprechung.

Heimabende.

Die Heimabende fallen wahrend des Sommers aus. Ihren Wiederbeginn im September oder Oktober werden wir rechtzeitig bekanntgegeben.

Scheinfirmen.

Unter Hinweis auf den Leitartikel in dieser Zeitung „Der Schein trügt nicht immer" geben wir bekannt, dass wir für Posen zunächst 2 Scheinfirmen errichtet haben, und zwar:

1. Genossenschaftsbank Schein,
2. Ernst und Wille, Grosshandlung für landwirtschaftliche Produkte und Bedarfsartikel.

Beide Firmen suchen Angestellte vom Prokuristen bis zum Lehrling und weibliches Büropersonal. Ausführliche, handschriftliche Bewerbungen sind an den ersten Vorsitzenden, Guido Baehr, Poznań, Zwierzyniecka 6, bis zum **15.** Mai zu richten. Dienstzeit der Firmen ist einmal wöchentlich, zwei Stunden am Spätnachmittag oder Abend in den Räumen des Verbandes für Handel und Gewerbe, Zwierzyniecka 8. Alles Nähere wird von den Firmenleitern in der ersten Zusammenkunft besprochen werden, zu der alle Bewerber eine Einladung erhalten. Um eine erspriessliche Tätigkeit für jeden Teilnehmer zu ermöglichen, wird keine Firma mehr als 10 Angestellte beschäftigen. Sollten die Bewerbungen zahlreicher eingehen, so werden entsprechend neue Firmen gegründet.

Wir bieten unseren Mitgliedern hierdurch eine Aus- und Fortbildungsmöglichkeit, wie sie lehrreicher und unterhaltender gar nicht denkbar ist. Wir hoffen deshalb, dass die Beteiligung recht gross sein wird.

Auswärtige Mitglieder.

Durch die Errichtung von Scheinfirmen ist es möglich, auch in kleineren Orten der Provinz kaufmännische Angestellte für die Ziele des Verbandes zu interessieren, als Mitglieder zu werben und sie zu einer Ortsgruppe zusammenzuschliessen. Der Vorstand bittet um Nachricht, in welchen Orten die Gründung einer Ortsgruppe möglich wäre und gewünscht wird. Wir stehen mit Ratschlägen und näherer Auskunft jederzeit gern zur Verfügung. Zuschriften sind zu richten an den ersten Vorsitzenden, Guido Baehr, Poznań, Zwierzyniecka 6.

Kuren für Mitglieder der Geistesarbeiterversicherung (Zakłady Ubezpieczeń Pracowników Umysłowych w Poznaniu) in Heilstätten.

Laut Verordnung des § 61 der Polnischen Gesetze und Verordnungen Nr. 106, vom 24. 11. 1927 steht dem Versicherten eine Kur auf Kosten der Geistesarbeiterversicherung (Z. U. P. U.) in den Heilstätten zu. Es werden hauptsächlich Gesuche von solchen Mitgliedern berücksichtigt, die mindestens 60 Monatsbeiträge gezahlt haben. Die Versicherung ist im Falle der Ablehnung des Gesuchs nicht verpflichtet, ihre Gründe dafür anzugeben. Im Gesuch muss folgendes angegeben werden: Geburtsdatum, Name des letzten Arbeitgebers und die Nummer der Versicherungskarte. Die von der Versicherung gegebenenfalls übersandten Formulare müssen nach genauem Ausfüllen und unter Beifügung der Erklärung des Vertrauensarztes der Versicherung zurückgeschickt werden. Im Gesuch ist, wenn möglich, die Urlaubszeit anzugeben. Die beim Vertrauensarzt entstehenden Kosten für die Untersuchung in Höhe von 15 Złoty gehen zu Lasten des Versicherten.

Auf Grund der Verordnung des Vorstandes der Geistesarbeiterversicherung vom 18. 12. 1931 sind die Mitglieder verpflichtet, einen Teil der Kurkosten zu tragen. Nur diejenigen werden hiervon befreit, die

a) arbeitslos sind,
b) während der Urlaubszeit vom Arbeitgeber keine Unterstützung (Gehalt) erhalten.

Reisekosten und Kurtaxe muss der Versicherte tragen. Die Rückfahrt ist bei Vorlegung der Kurtaxen-Quittung auf 50 Prozent ermäßigt.

Die Zuschläge zu den Kurkosten werden nach dem monatlichen Einkommen gestaffelt und je Tag wie folgt berechnet:

Verdienstgruppe	Alleinstehende Personen	Familienernährer
C—E (120—220 zł)	1.—	—.—
F—H (220—360 zł)	2.—	1.—
I—K (360—560 zł)	3.—	1.50
L—M (560—720 zł)	5.—	3.—
N (über 720 zł)	6.—	4.—

Vorstehende Zuschläge werden bis auf die Hälfte ermäßigt:

1. In Sanatorien für Lungenkranke und in den Gesundheitshäusern in Krynica und Zakopane in der Zeit vom März bis Mai und September bis November einschl.
2. In allen anderen Gesundheitshäusern vom September bis Mai einschl.
3. Die Zuschläge sind vor Beginn der Kur in der Z. U. P. U. zu entrichten.

Verbandsnachrichten.

Wongrowitz. Am 18. März fand im Lokale des Herrn Tonn die Monatsversammlung der Ortsgruppe statt, zu der 12 Mitglieder erschienen waren. In Abwesenheit des Obmannes wurde die Sitzung von Herrn Jaschke eröffnet. Herr Zeitz verlas das Protokoll der letzten Sitzung, das in Form und Inhalt zur Kenntnis genommen und genehmigt wurde. Anschließend äußert sich der inzwischen erschienene Obmann, Herr Weltinger, über die vom Beirat angeregte Herausgabe eines Mitgliederverzeichnisses und gab bekannt, daß bisher sehr wenig Meldungen eingegangen seien. Für die Aprilsitzung sei von der Geschäftsstelle die Entsendung eines Redners zugesagt worden.

Von dem Kassenwart wurden die monatlichen Beiträge eingezogen und festgestellt, daß die Beiträge für die Monate Januar und Februar bereits an die Geschäftsstelle abgeführt sind. In der folgenden recht regen Aussprache zu verschiedenen Tagesfragen wurde allseitig hervorgehoben, wie wichtig eine sachgemäße Beratung für den Kaufmann und Gewerbetreibenden ist. Besonders wurde auf die letzte Nummer der Verbandszeitung hingewiesen, in der eine Reihe für die Mitglieder sehr wichtiger und interessanter Artikel veröffentlicht sind.

Die Sitzung wurde gegen 10 Uhr geschlossen.

Wongrowitz. Zu der Sitzung am 16. April, an der auch die Damen der Mitglieder teilnahmen, war von der Geschäftsstelle Herr Redakteur Jaensch entsandt worden. Seine Ausführungen über die heutige Lage in Sowjet-Rußland wurden mit allseitigem, regem Interesse angehört, zumal es sich um Dinge handelt, die trotz der Bedeutung, die sie auch für uns haben, doch recht wenig bekannt sind. Die Mitglieder, die dieses Mal außerordentlich zahlreich erschienen waren — ungefähr 40 Personen — blieben noch lange beisammen.

Handelsliteratur.

Direkt verkaufen. 400 Wege zum Verbraucher. Von Hans Wündrich-Meissen. Verlag für Wirtschaft und Verkehr, Stuttgart und Wien I, Hessgasse 7. (C. Barth-Verlag.) Ganzleinen, 448 Seiten mit rund 100 lebendigen Beispielen und Abbildungen; gutes holzfreies Papier, Format 15,5 mal 21 Zentimeter, Preis 14.— Rm. (ö. S. 22.40.)

Gleich von vornherein sei bemerkt, dass aus diesem neuen Buch des bekannten Verlags nicht nur reine Versandgeschäfte Nutzen ziehen können, sondern auch Einzelhändler, Spezialgeschäfte, Warenhäuser, Fabrikanten, Markenartikelfirmen und überhaupt alle fortschrittlichen Geschäftsleute, denn wer Erfolge im „direkten" Verkauf hat, besitzt die Geheimnisse jeder Werbung.

Wie kommt das eigentlich? Wir vergessen eben beim üblichen „Reklamemachen" nur zu leicht das, worauf es doch in erster Linie ankommt: das Verkaufen. Bei der Versandhauswerbung hingegen kann man die Verkaufswirkung jedes einzelnen Werbemittels sofort feststellen. Heute schicken wir z. B. den Brief hinaus — und schon einige Tage später wissen wir, ob er sich bezahlt macht. Wir können genau verfolgen, wie sich Werbemassnahmen in Verkaufszahlen auswirken und bekommen so einen ganz sicheren Blick für die Wirksamkeit von Werbemitteln jeder Art. Es ist bestimmt kein Zufall, dass die erfolgreichsten Werbefachleute, wie z. B. der amerikanische Altmeister Claude C. Hopkins, aus dem Versandgeschäft hervorgegangen sind.

Auch bei uns würde es um die Rentabilität vieler Firmen besser stehen, wenn sie sich mehr mit diesen Methoden beschäftigen würden. Dazu kann dieses Buch allen Geschäftsleuten verhelfen. Es ist herausgewachsen aus einer sehr intensiven Spezialberaterpraxis für Versandgeschäfte. Dadurch, dass der Verfasser für viele bekannte Versandgeschäfte tätig sein konnte, dass er aus allernächster Nähe den Entwicklungsgang rasch gross gewordener Firmen verfolgte und am Ausbau mithalf, dass er jahrelang Gelegenheit hatte, Hunderte von Verkaufs- und Werbemassnahmen für Versandgeschäfte zahlenmässig zu kontrollieren, haben sich, wie wir glauben, in diesem Buch manche wertvolle, allgemein gültige Erfolgspraktiken herausgeschält, die die Wirkung jeder Propaganda nachhaltig beeinflussen.

Natürlich wird hier nicht der „Direktverkauf" zu ungunsten irgendeines Geschäftszweiges propagiert. Im Gegenteil, wer unzu-

frieden mit seinem Geschäft ist, wer sich über die Erfolge einzelner grosser Versandfirmen wundert, der kann ihnen hier einige ihrer Erfolgsgeheimnisse ablauschen, um sie für seine eigenen Verkaufsmassnahmen zu verwerten.

Reichsdeutsche Firma sucht Vertreter für Polen zum Vertrieb ihrer **Spezialsiebe** für Dreschmaschinen und sonstige landwirtschaftliche Maschinen. V. 110.

Existenz. Einem tüchtigen Gießereifachmann, Ingenieur oder auch Kaufmann, mit zirka 12 000,— zł Barvermögen, ist Gelegenheit geboten, sich durch pachtweise Übernahme einer komplett eingerichteten und sehr gut eingeführten Gießerei evtl. auch mit Maschinenfabrik sofort eine glänzende Existenz zu schaffen. Da eingearbeitetes Personal zur Verfügung steht, sind Vorkenntnisse evtl. nicht erforderlich, jedoch wären polnische Sprachkenntnisse erwünscht. Nähere Auskunft erteilt der Verband für Handel und Gewerbe e. V., Poznań, ul. Zwierzyniecka 8.

Verantwortlicher Schriftleiter: Dr. Loll, Poznań, Zwierzyniecka 8. Herausgegeben vom Verband für Handel u. Gewerbe, Poznań, Zwierzyniecka 8. Druck: **Concordia Sp. Akc.,** Poznań.

ARBEITSMARKT

Neumeldungen.

Stellengesuche.

Malergehilfe,
18 J., ev., dt.-poln., zur Weiterbildung. 7/6

Tischler-Klavierbauer,
22 J., ev., dt.-poln. in W. u. Schr. 11/9

Tischler-Geselle,
Maschinenarbeiter, 23 J., ev., dt.-poln. 11/18

Kunsttischler,
23 J., 3 Jahre Geselle, dt.-poln. 11/26

Tischler,
22 J., ev., dt.-poln., Möbel- u. Bautischler zur Fortbildung. 11/31

Möbel- u. Bautischler,
23 J., ev., dt.-poln., guter Zeichner. 11/32

Tischler-Polierer,
21 J., ev., dt.-poln. 11/33

Holzbildhauer,
guter Zeichner, 19 Jahre, dt.-poln., sucht Stellung in Tischlerei. 17/1

Holzkaufmann,
19 J., ev., dt.-poln., als Sagewerksbeamter. 20/4

Schmiedegeselle,
23 J., ev., Stellung z. Weiterbildung. 21/36

Schmiedegeselle,
22 J., ev., Stellung z. Weiterbildung 21/37

Gutsschmied,
26 J., ev., dt.-poln., firm im Hufbeschlag. 21/38

Schmiedegeselle,
21 J., ev., dt.-poln., Stellung zur Weiterbildung 21/39

Schlosser, Eisenlackierer,
23 J., ev., dt.-poln 22/31

Maschinenschlosser,
25 J., ev., dt.-poln. 23/32

Maschinenschlosser,
21 J., ev., dt.-poln. in W. u. Schr. 23/39

Maschinenschlosser, Dreher,
19 J., ev., dt.-poln., auch als Chauffeur. 23/40

Schmied, Maschinenschlosser,
26 J., ev., sucht Stellung in Fabrik. 23/41

Maschinen- u. Autoschlosser,
22 J., ev., dt.-poln., auch als Chauffeur. 23/42

Maschinenschlosser, Maschinist,
25 J., ev., dt.-poln. 23/43

Maschinenschlosser, Dreher,
21 J., ev., zur Weiterbildung. 23/44

Maschinenschlosser,
25 J., ev., dt.-poln. 23/45

Schlosser, Mechaniker,
29 J., ev., dt.-poln., als Privatchauffeur. 24/5

Installateur,
ev., m. langjähr. Praxis. 25/5

Former- u. Gießermeister,
49 J., kath., dt.-poln. 30/1

Elektrotechniker,
21 J., kath., dt.-polnisch, Schwach-, Licht- und Starkstromanlagen. 31/1

Elektrotechniker,
22 J., ev., dt.-poln. 31/3

Goldschmied,
20 J., ev. dt.-poln. in W. u. Schrift 34/2

Steindrucker,
19 J., ev., dt.-poln. 41/2

Setzer,
24 J., ev., dt.-poln. in Wort u. Schrift. 41/3

Linotypesetzer,
24 J., kath., dt.-poln. in W. u. Schrift. 41/4

Photographengehilfin,
26 J., ev., m. langjähriger Praxis. 45/1

Sattlergeselle,
20 J., ev., zur Weiterbildung. 46/11

Sattler u. Tapezierer,
24 J., ev., dt.-poln., erfahren im Wagenbau. 46/12

Sattler u. Tapezierer,
26 J., ev., dt.-poln. 46/13

Schneidergeselle,
26 J., ev. 52/13

Appreteur,
32 J., ev., dt.-poln.-russ., mit langjähr. Praxis. 58/1

Bäckergeselle,
25 J., ev., dt.-poln. 61/26

Müllergeselle,
22 J., ev., dt.-poln., z. Weiterbildung 64/19

Müllergeselle,
24 J., ev., dt.-poln., auch als 1. Müller. 64/20

Müllergeselle,
26 J., ev., dt.-poln., m. Buchführung, Holzarbeiten, Licht- u. Kraftanlagen vertraut, als 1. Müller. 64/21

Bäckergeselle,
21 J., ev., dt.-poln., z. Weiterbildung 61/27

Bankbeamtin, Buchhalterin,
23 J., ev., mit Stenogr. und Schreibmasch., dt.-poln. 71/8

Bankbeamter,
23 J., ev., dt.-poln.-engl.-franz. 71/9

Sägewerksbeamter,
40 J., ev., dt.-poln.-russ., als Platzmeister oder Bürobeamter. 73/5

Holzkaufmann,
39 J., kath., m. sämtl. Büroarbeiten vertr., bilanzsicher, dt.-poln.-engl. 73/6

Getreidekaufmann,
24 J., kath., dt.-poln. 74/7

Bilanzbuchhalter,
ev., m. langjähr. Praxis für Revisionen u. Abschlüsse 80/8

Technischer Kaufmann,
37 J., ev., dt.-poln.-russ. in W. u. Schr., bilanzsicher, m. Steuer- und Rechtswesen vertraut. 80/21

Handlungsgehilfe,
Kolonialwaren u. Destillation, 23 J., ev., dt.-poln. 81/13

Kolonialwarenhändler,
26 J., ev., dt.-poln. 81/14

Eisenhändler,
20 J., ev., dt.-poln., Buchführung, Stenogr. 82/6

Manufakturist,
21 J., ev., dt.-poln. in W. u. Schr., firm i. Zuschneid. 83/5

Manufakturist,
19 J., ev., guter Dekorateur. 83/6

Verkäuferin,
25 J., ev., dt.-poln., für Fleischerei. 85/6

Gärtner,
26 J., ev., mit Binderei, Freiland- und Treibhauskultur vertr., als Gutsgärtner oder Gehilfe 92/41

Chauffeur, Mechaniker,
19 J., ev., dt.-poln. 95/13

Bankbote, Inkassent,
kautionsfähig, 37 J., ev., dt.-poln. 97/37

Nachtrag:

Schlosser u. Chauffeur,
21 J., ev., dt.-poln., Maschinenführer. 22/33

Elektromonteur, Ankerwickler,
24 J., ev., dt.-poln. 31/10

Elektromonteur, Ankerwickler,
25 J., ev., dt.-poln. 31/11

Schuhmachergeselle,
20 J., ev., dt.-poln. 51/4

Bäckergeselle,
24 J., ev., dt.-poln. 61/28

Müllergeselle,
19 J., ev., dt.-poln., z. Weiterbildung. 64/22

Müllergeselle,
25 J., ev., dt.-poln 64/23

Handlungsgehilfe,
Getreide, Futtermittel, landw. Maschinen, m. Buchführung u. Schreibmasch., 21 J., mos., dt.-poln. 74/8

Maschinenkaufmann,
24 J., ev., m. Lagerbuchhaltung und Kalkulation vertraut. 82/6

Manufakturist,
19 J., ev., dt.-poln., Verkäufer u. Dekorateur. 83/7

Gepr. Drogist,
25 J., kath., dt.-poln. in W. u. Schr. 84/2

Bei Anfragen bitten wir auf unsere Kennziffern Bezug zu nehmen.

„Berufshilfe" T. z., Poznań, Zwierzyniecka 8.